

Das Los der ungetauft verstorbenen Kinder

Eine Untersuchung zum gegenwärtigen Stand der Frage

Von Alois Winklhofer, Passau

Die Frage hat ihre Aktualität. Wie sie von Zeit zu Zeit, wie während der pelagianischen Auseinandersetzungen¹⁾, in der Frühscholastik²⁾ im Zusammenhang mit der Frage „Taufe und Glaube“, nach dem Tridentinum in Anschluß an die Theorie Card. Cajetans³⁾ und im vorigen Jahrhundert mit Klee und Schell in die theologische Diskussion geraten ist⁴⁾, so beschäftigt sie seit etwa zehn Jahren auch heute die Theologen wieder ziemlich ausgedehnt. In der „Downside Review“ Nr. 230 (Autumn 1954)⁵⁾ finden wir eine gute Zusammenstellung des Materials, das aus dieser Diskussion zugunsten der ungetauft hinweggerafften Kinder hervorging; natürlich hat auch die strengere oder traditionelle Auffassung gegenüber der milderen „liberalen“ ihre Wortführer und keine geringen.⁶⁾

Dieser theologischen Aktualität entspricht die immerwährende praktische, die einfach damit umrissen ist, daß jährlich Hunderttausende von Kindern, die ihren Eltern unbequem sind, ohne Taufe schon vor der Geburt in die Ewigkeit hinübergestoßen werden, daß Jahr für Jahr Millionen von Kindern, deren Eltern Heiden sind, ungetauft dahinsterven und seit 2000 Jahren ungetauft dahinstarben, und daß immer wieder gläubige Mütter den vorzeitigen Tod ihres Kindes beklagen müssen, das nicht mehr getauft werden konnte. Wenn sich die Theologie durch diese Fakta zu einem Fragen nach dem Los dieser Kinder angeregt, ja gezwungen fühlte, dann wird erst recht der Seelsorger, der diesem Problem oft erschütternd drastisch begegnet, auch darnach fragen müssen. Eine immer aktuelle Frage.

¹⁾ Vergl. W. Stockums, *Das Los der ohne die Taufe sterbenden Kinder*. Ein Beitrag zur Heilslehre. Freiburg i. B. 1923, S. 72ff.

²⁾ Siehe M. A. Landgraf, *Dogmengeschichte der Frühscholastik* III/1 S. 215, 219, 236, 279, wo im Zusammenhang mit der Frage des sacramentum in voto und des Problems „Kindertaufe und Glaube“ zu unserer Frage Material geboten wird.

³⁾ Darüber bieten die diversen Lehrbücher der Dogmatik Aufschluß.

⁴⁾ Das von W. Stockums a.a.O. gebrachte geschichtliche Material hiezu ist sehr reichhaltig; S. 88ff behandelt er die „älteren und neueren Taufersatzmittel“ und legt ausführlich die einzelnen Theorien mit allem Für und Wider vor, die zugunsten der ungetauft versterbenden Kinder vorgetragen wurden. Siehe auch Michel Albert, *Enfants morts sans baptême*. Paris 1954.

⁵⁾ Vergl. Herderkorrespondenz (HK) IX/10 S. 458, wo sich eine ausführliche Inhaltsangabe dieser Veröffentlichung findet. Literatur zu unserer Frage seit 1947 bietet K. Rahner, *Schriften zur Theologie* II. S. 49 Fußnote 3.

⁶⁾ Wenn hier und im folgenden gelegentlich von einer „klassischen“ und „liberalen“ Theorie die Rede ist, so geschieht es in Anschluß an P. Gumpe, den Verfasser des angeführten Downside Review-Artikels; aber es soll damit weder der einen Theorie der Charakter der sachlich besten, noch der anderen der Charakter der weniger gläubigen zugesprochen werden.

I.

Die traditionelle oder strengere Antwort

1. *Ihr wesentlicher Inhalt*

Wenn wir den Dogmatiken älterer und neuerer, ja neuester Zeit glauben wollen oder gar glauben müssen⁷⁾, dann würden all die ungetauft verstorbenen Kinder ohne Ausnahme nach der Promulgation des Taufgebotes, zu Pfingsten oder zu ascensio Domini 33 bzw. von dem für sie geltenden Promulgationstermin an, verdammt sein. Dabei wird kaum mehr unterschieden zwischen Kindern, die tiefgläubige Eltern haben oder nicht, durch Schuld anderer oder ohne eine solche Schuld ohne Taufe bleiben, die kurz vor oder nach der Geburt verstarben, mitten in der Vorbereitung zu ihrer Taufe oder ohne deren Planung oder gar jenen, deren Taufe aus irgendeinem Grunde, obwohl sie erfolgte, etwa wegen mangelhafter Intention des Spenders, ungültig war⁸⁾. All das spielte eine Rolle in der theologiegeschichtlichen Betrachtung unseres Problems, nicht zu Unrecht, wie wir sehen werden, aber es wird heute kaum mehr in Ansatz gebracht.

Die heute das theologische Feld beherrschende Auffassung⁹⁾ ist, auch wenn sie in gewisser Hinsicht milder ist als die der alten Kirche, im Wesen keine andere als seit je und seit Augustinus: Nämlich daß die ungetauft versterbenden unmündigen Kinder ausnahmslos in der Erbsünde sterben und von der ewigen übernatürlichen Seligkeit ausgeschlossen sind; sie sind darnach in der „Hölle“ und „Verdammnis“. Das klingt hart und fast vermögen wir diese Rede nicht zu hören. Aber wenn wir diese Begriffe „Hölle“ und „Verdammnis“ rein theologisch nehmen, so ergibt sich eine wenigstens für unser Gefühl menschliche Milderung einer harten Lehre. Das Wesentliche der „Hölle“ ist ja theologisch der Ausschluß, der strafweise Verlust der unmittelbaren übernatürlichen Gottesanschauung, die poena damni, nicht die poena sensus. Augustinus nahm auch eine poena sensus für diese Kinder an, ein Strafleiden, wenn auch eine poena omnium mitissima; ihm war eben der Gedanke schwer vollziehbar, daß es einen schmerzlosen Verlust der ewigen Gottesschau geben könne. Aber Thomas (mit ihm übrigens in neuester Zeit Scheeben und Stockums¹⁰⁾) schloß von diesen Kindern nicht bloß eine poena sensus aus¹¹⁾, da sie ja keine persönliche Sünde begingen, sondern erklärte den Nicht-Besitz

7) Siehe besonders P o h l e - G u m m e r s b a c h , *Lehrbuch der Dogmatik* I. S. 620ff, wo freilich unter Außerachtlassung der Frage, ob es für die ungetauft sterbenden Kinder keinerlei Möglichkeit gebe, von der Erbsünde befreit zu werden, das Material in dieser Richtung übersichtlich zusammengetragen ist. Vergl. auch S p e c h t , *Lehrbuch der Dogmatik* II. S. 205ff.

8) Siehe L a n d g r a f a.a.O. S. 231; auch Anmerkung 12a.

9) Vergl. M. P r e m m , *Katholische Glaubenskunde* I. S. 532ff. Diese Darstellung erscheint besonders charakteristisch, da sie sehr entschieden sowohl alle „liberalen“ Lösungsversuche zurückweist wie der klassischen These das Prädikat „theologicæ certæ“ zuerteilt.

10) Vergl. S t o c k u m s a.a.O. S. 160ff. In II dist. 33 q. 2. a. 2. De malo q. 5. a. 1 et 2. S c h e e b e n , *Dogmatik* II. S. 665 § 204.

11) Siehe Denz. 410, 693, 1526. Dagegen fallen die Meinungen der „tortores infantium“ nicht mehr in die Wagschale wie Gregors von Rimini, Petavius, die auch für diese Kinder noch an einer poena sensus festhielten.

der visio beata oder die poena damni sogar vereinbar mit einer materiell natürlichen Seligkeit, d. h. mit einer Seligkeit, die im wesentlichen auf einen Zustand hinausläuft, der jenem gleich oder ähnlich ist, der, falls es eine natürliche Seligkeit und ein natürliches Ziel für den Menschen gäbe, als ein natürlicher Glückszustand bezeichnet werden könnte. Das Los, das Thomas meint, geschähe in dem vielzitierten limbus puerorum¹²⁾, eben einem Ort quasi-natürlicher Seligkeit, der freilich theologisch nicht sonderlich gut begründet und begründbar ist und nur mühsam mit der Einheit und ausschließlichen Einheit eines übernatürlichen Zieles für den Menschen und seiner natürlich-übernatürlichen Grundkonzeption vereinbar ist. Was Thomas aber als jenseitiges Los der ungetauft versterbenden Kinder ansieht, wäre immer noch die radikale Verfehlung des Zieles, freilich Strafe ohne Leid, ja sogar mit einem Glücksgefühl verbundene Strafe. Die Frage bleibt natürlich — und Theologen wie Bellarmin, Dominikus Soto, Gehr usw.¹³⁾ haben sie negativ beantwortet, ob ein solches leidloses Entbehren der visio beata, ein Nichtwissen darum, ja ein leidloses Nichtwissen darum überhaupt möglich ist; damit ist die Schwierigkeit nicht aus der Welt geschafft, daß man sagt, es werde diesen Kindern eben die Offenbarung einer ursprünglich viel höheren Berufung versagt, da das ja das Problem ist, ob eine derartige Abschließung dieser Kinder von allen anderen Menschen im Himmel und Hölle möglich und denkbar ist, daß sie nichts von ihrem eigentlichen Ziel erfahren könnten.

2. Die Voraussetzungen dieser Antwort

Diese „Theorie der äußersten Milde“¹⁴⁾ bezüglich des Loses der ungetauft versterbenden Kinder ist die Antwort auf die Frage: Können unmündige Kinder ohne die Wassertaufe, den baptismus in re, auf keinem anderen Weg, etwa dem der persönlich erweckten Begierde nach der Taufe (votum baptismi) oder sonstwie von der Erbsünde befreit werden? Und die Antwort heißt: Nein! Es ist klares Dogma, daß der in der Erbsünde Versterbende in keinem Fall zur übernatürlichen Seligkeit gelangen kann. Die traditionelle Antwort setzt voraus, daß es nur zwei Wege in der gegenwärtigen Heilsordnung gebe, zum Heil zu gelangen und von der Erbsünde frei zu werden: Die Wassertaufe auf der einen Seite und die beiden und nur diese beiden Ersatztaufen oder Taufersatz: Den baptismus flaminis und sanguinis, Begierdetaufe

¹²⁾ Vergl. Boudes l. c. — Premm a.a.O. I. S. 534. Ob mit Denz. 1526 tatsächlich die Existenz des limbus puerorum festliegt, siehe hiezu HK VII/6 S. 272. Die HK bietet hier eine Inhaltsangabe des Artikels von F. H. Drinkwater in Downside Review (Winter 1952/53) Nr. 223. Vgl. auch Gumpel l. c. p. 447. Die Existenz eines limbus, eines wesentlich von der Hölle verschiedenen jenseitigen „Ortes“ ist nur anzunehmen, wenn der Zustand einer leidlosen, ja mit etwas wie „natürlichem“ Glück erfüllten Existenz ihn nicht überflüssig macht. Es scheint ja, daß er durch eine solche Existenz eben überflüssig werde und daß es dann einen ganz eigenen Zustand zwischen Himmel und Hölle nicht gebe, den Ort einer philosophischen Verdammnis. Vielmehr wird eben auch der bloße Mangel der visio beata und das Vorhandensein der bloßen poena damni die Zuständigkeit der Hölle, die ja auch sonst vielfältig abgestuft zu denken ist, begründen. Bei der allgemeinen und einzig maßgebenden Bestimmung des Menschen für das übernatürliche Ziel scheint auch für einen Ort einer mehr als nur materiellen natürlichen Seligkeit kein Raum zu sein. Vergl. Scheeben II. § 173. Nr. II. S. 428ff.

¹³⁾ Siehe Stockums a.a.O. 153ff. Vergl. auch Wetzler und Welte's Kirchenlexikon 1899, XI. Sp. 1271f.

¹⁴⁾ Stockums a.a.O. S. 160.

und Bluttaufe, auf der anderen Seite. Dabei wird die Begierdetaufe als eine vollkommene Liebesreue verstanden, die naturgemäß nur ein zum Gebrauch der Vernunft gelangter Mensch erwecken kann, da sie eine volle Wachheit des Bewußtseins und Entscheidungskraft verlange¹⁵⁾. Es ist klar, daß bei dieser Fragestellung und dieser Voraussetzung nichts anderes herauskommen kann als die Antwort: *Damnati in aeternum* — und daß für diese unmündigen Kinder theologisch nichts weiter getan zu werden vermag, als zu sinnen, wie sich ihre Verdammnis schließlich doch für sie erträglich gestalten könnte.

3. *Das dogmatische Gewicht oder die nota theologica der traditionellen Antwort*

Die traditionelle Antwort ist *sententia comunissima*. Es besteht tatsächlich ein *consensus theologorum* durch die Jahrhunderte, ja ein überwältigender Konsens, und allen seit der Scholastik zumal einsetzenden Versuchen, für diese Kinder einen Heilsweg ausfindig zu machen, einen Taufersatz, welcher Art nur immer, ist es nicht gelungen, diesen *consensus theologorum* merklich zu durchlöchern.

Mit anderen Worten: Die Versuche, für diese ungetauft versterbenden unmündigen Kinder, etwa wenigstens für Kinder gläubiger Eltern, eine Möglichkeit ausfindig zu machen und sie auch zu beweisen, kraft der sie auf einem anderen Weg als dem der Wassertaufe oder auf dem Wege der modifizierten beiden Formen der Ersatztaufe von der Erbsünde befreit zu werden vermöchten, gewannen sehr wenig Boden in der Theologie. Es handelte sich vor allem darum, nach der sog. „Illuminationstheorie“¹⁶⁾ die Kinder im Augenblick des Todes

¹⁵⁾ Es mag aber füglich bezweifelt werden, ob trotz der Darstellung, die die meisten Dogmatiken wohl in diesem Sinne geben, eine solche Definition des *votum baptismi* richtig ist. Sicher scheint es, daß die vollkommene Liebesreue nur eine Form dieses *votum* ist. Die Begierdetaufe ist vielmehr ein irgendwie ausgedrücktes Verlangen nach der Taufe, sei es implizit oder explizit, das zu einem Taufersatz dadurch erst wird, daß es Gott mit seiner Gnade zu einer vollkommenen Liebesreue und zur Rechtfertigung weiterführt. Man darf auch die Rechtfertigung als Frucht der Taufe nicht in den Begriff der Taufe selber hineinnehmen. So meint *Stoekhus*, es sollten „die Anforderungen an die sogenannte Begierdetaufe nicht allzu hoch geschraubt werden“ (a.a.O. S. 64) und in der Affäre Feeney hat das Hl. Offizium sich geäußert, daß „dieses Verlangen nicht immer so ausdrücklich (vorliegen müsse) wie bei den Katechumenen“ (vergl. HK IX/7 S. 324); es genügt einfach das Verlangen, „den eigenen Willen dem Willen Gottes zu vereinen“. Pius XII. redet in der Enzyklika „*Mystici Corporis*“ sogar von einem „unbewußten Sehnen“, das ausreiche. So scheint das *votum* unter Umständen schon ausreichend in dem irgendwie vorhandenen Verlangen gegeben zu sein, mit dem Willen Gottes in Übereinstimmung zu sein, und scheint auch in dieser Gestalt zur Rechtfertigung führen zu können. Boudes macht (I. c. p. 600) eine Form des *votum* auch für die Kinder von Bethlehem geltend; in der HK III (1949) S. 507 wird der Begierdetaufe Raum für „eine breitere Deutung“ zugestanden. Jedenfalls wird man sagen dürfen und müssen, daß die vollkommene Liebesreue, die von Gott dem Menschen unverdienter geschenkt wird, nicht mit dem Taufverlangen selber formal identisch ist, dieses aber die vollkommene Liebesreue oder Gerechtigkeit irgendwie nach sich zieht. So kann eine „Unmöglichkeit der Begierdetaufe“ als Taufersatz für die Unmündigen nicht eigentlich mit dem Argument behauptet werden, daß sie ja zu keiner vollkommenen Liebesreue fähig wären. Man fragt bei dieser weiteren Ausdeutung des *votum*, ob dann für die Unmündigen nicht z. B. das *desiderium naturale* ausreiche, das nach Gott mit ihrer Menschennatur schon gegeben ist und nur „irgendwie“ aktiviert ist.

¹⁶⁾ Nicht ganz glücklich so bezeichnet, da für diesen Fall nicht unbedingt eine *illuminatio* erforderlich sein müßte, ja unter Umständen die mit der eben geschehenden Loslösung vom Leibe eintretende Entbindung der Geistseele und ihre Selbstverfügung ausreichen würde.

einer Erleuchtung und einer Fähigkeit zu wacher Entscheidung teilhaft werden zu lassen, kraft der sie sich zum Glauben oder gegen ihn entscheiden, oder für sie ein *votum baptismi parentum vicarium* oder das *votum vicarium ecclesiae* wirksam zu ihrer Rechtfertigung einzuführen; es ging also darum, für sie in einer modifizierten Form die Begierdetaufe zur Geltung zu bringen.

Es half wenig; es half auch wenig, dabei zugunsten der ungetauft verscheidenden Kinder mit dem Axiom „*operatio Dei non est alligata sacramentis*“ oder mit dem wahrhaft hinreichenden Heilswillen Gottes oder der Universalität der Erlösung zu operieren. Lehramtlich schlägt sich allein und ausschließlich nichts anderes nieder als die traditionelle Antwort auf die alte, uralte Fragestellung. Und wie wenig sich darin bis heute etwas geändert hat, zeigt die Äußerung Pius XII. in seiner Ansprache vor den katholischen Hebammen Italiens im Oktober 1951: „Wenn das, was wir jetzt gesagt haben, . . . der Sorge des natürlichen Lebens gilt, so muß es mit umso mehr Grund seine Geltung haben für das übernatürliche Leben, das das Neugeborene in der Taufe erhält. In der gegenwärtigen Heilsordnung gibt es keinen anderen Weg, dem Kind, das noch nicht den Gebrauch der Vernunft hat, dies Leben zu vermitteln. Und doch ist der Stand der Gnade im Augenblick des Todes unbedingt notwendig zur Erreichung des Heiles. Ohne ihn ist es nicht möglich, zur übernatürlichen Seligkeit . . . zu gelangen. Für den Erwachsenen kann ein Akt der Liebe genügen, um der heiligmachenden Gnade teilhaft zu werden und die fehlende Taufe zu ersetzen; aber dem noch nicht oder soeben geborenen Kinde steht dieser Weg nicht offen. Wenn man nun bedenkt, . . . dann ist es leicht, die weittragende Bedeutung zu verstehen, die der Sorge für die Taufe des Kindes zukommt, da es den Gebrauch der Vernunft noch ganz entbehrt und in schwerer Gefahr schwebt oder sogar vor dem sicheren Tode steht.“¹⁷⁾

In dieser päpstlichen Äußerung zu unserer aktuellen Frage klingt keinerlei Berücksichtigung der neuesten und neuestens nicht wenigen vorgebrachten Versuche auch nur im geringsten mit, auch den ungetauft versterbenden Kindern einen Weg zu einem übernatürlichen Heil wenigstens irgendwie offen zu halten. Was wir darin hören, ist die Sprache der vortridentinischen Äußerungen des Magisterium, der tridentinischen und nachtridentinischen¹⁸⁾, des Magisteriums, das an keinem Ort der „liberalen“ Theorie Rechnung trägt, sondern die „traditionelle“ Theorie hält, die erstens für diese Kinder kein Mittel weiß, von der Erbsünde befreit zu werden, als die Wassertaufe, und sie zweitens, weil dies Mittel für sie eben wegfällt, der Verdammnis, wenn auch in einer erträglichen Form, überantwortet. Lehramt und *consensus theologorum* — das ist eine ganz aussichtslos geschlossene Phalanx, gegen die die Vertreter der „liberalen“ Theorie anzurennen versuchen, wie es scheint.

II.

Die Offenheit der Antwort auf unsere Frage

Wie es s c h e i n t, steht eine andere Theorie einer aussichtslos geschlossenen Phalanx gegenüber; ist es wirklich so? Denn wir fragen, ob die traditionelle

¹⁷⁾ Zur Diskussion über diese päpstliche Verlautbarung siehe G u m p e l 1. c. p. 451 sqq. 434 (mit Bezug auf das Konzil von Florenz, dessen Worte Pius XII. nach Leeming übernommen habe). Vergl. HK IX. S. 463 und HK IX/7.

¹⁸⁾ Zusammengestellt in Gumpel 1. c. p. 431.

Auffassung, obwohl ihr die theologische Note „Sententia communissima“ zukommt, auch eine sententia theologice certa ist. Was ist ihr Gewißheitsgrad? Darf bei der ganzen Sachlage überhaupt diese Frage noch gestellt werden, heute, nach dem 29. Oktober 1951, die Frage, ob es für die ungetauft versterbenden Kinder eine Möglichkeit des übernatürlichen Heiles gebe? Darf diese Frage überhaupt dahin noch umformuliert werden: Können diese Kinder auf gar keine Weise sonst von der Erbsünde befreit und so capaces salutis werden, jetzt in der gegenwärtigen Heilsordnung, als durch die Wassertaufe, die sie eben nicht empfangen? Die Frage darf gestellt, ja sie darf umformuliert werden.

*1. Die theologiegeschichtlichen Fakten,
die eine Neustellung der Frage zu erlauben scheinen*

Was sind die theologiegeschichtlichen Fakten seit alter Zeit und heute? In der Herderkorrespondenz III (1949) sowie VII (1953), im schon erwähnten Beitrag P. J. Gumpels S.J. in der Downside Review, in dem Buch W. Stockums' „Das Los der ohne Taufe sterbenden Kinder“ (1923) findet sich eine gute Darbietung des in Frage kommenden theologischen Materials. Wir sehen: Gregor von Nyssa¹⁹⁾ rechnete in seiner Schrift „De infantibus, qui praemature abripiuntur“ vielleicht schon mit einer Rettung auch dieser Kinder für das übernatürliche Ziel; mit ihm auch der anonyme Verfasser der Schrift „De vocatione gentium“²⁰⁾ aus der gleichen Zeit. Augustinus hielt dann mit seiner anderen, strengen Auffassung, geformt aus der Auseinandersetzung mit dem die Erbsünde leugnenden bzw. verharmlosenden Pelagianismus, und seinem theologischen Gewicht durch fast sieben Jahrhunderte jede andere mildere Auffassung über das Los der ungetauften Kinder nieder. In der Frühscholastik aber gibt es bereits die Erörterung der Frage nach deren Schicksal wieder: unter besonderen Umständen, etwa daß die Taufe bereits eingeleitet sei oder ein Priester die Taufe an die nötige Intention spende, wird deren Rettung für den Himmel vertreten; Kindern, die im Mutterschoß sterben, wird eine größere Heilmöglichkeit zugestanden. In der Scholastik, und nach ihr bis Schell herauf, sind nach Gumpel S.J. 19 Autoren anzuführen, welche mit verschiedenen Gründen eine Heilmöglichkeit für diese Kinder verteidigen oder wenigstens irgendwie offen lassen; darunter Gabriel Biel, Johannes Gerson, Durandus und Klee. P. Gumpel weist für die letzten paar Jahrzehnte allein etwa 65 Autoren des deutschen, englischen, spanischen, französischen und italienischen Sprachkreises mit über 75 Publikationen, die alle irgendwie eine Heilmöglichkeit auch für die ungetauft sterbenden Kinder behaupten oder wenigstens nicht absolut ablehnen. Diese Publikationen sind mit dem Imprimatur versehen erschienen, unbeanstandet geblieben; sie haben eine immer weiter um sich greifende Tendenz, sind für die zukünftigen Priester und Seelsorger bestimmt und zeigen ihren Einfluß bereits in Predigt und Katechese; lehramtlich sind sie nicht gehindert. Das alles spricht nicht dafür, daß die „traditionelle“ These theologisch sicher sei, sententia theologice certa, die „liberale“ These aber liberal im üblen Sinne, temeraria oder audax oder haeresim sapiens. Tatsächlich ist auch keine „liberale“ These je verurteilt worden, auch

¹⁹⁾ De infantibus, qui praemature abripiuntur (Migne PG 46/167 ssq).

²⁰⁾ Migne PL 51/647—722.

die Cardinal Cajetans nicht. Es ist wohl wahr, wie Umberg nachwies, daß weit-aus die meisten tridentinischen Väter seine Lehre für häretisch hielten, und daß sie verurteilt worden wäre, wenn eine Abstimmung darüber stattgefunden hätte; aber eben daß eine Abstimmung darüber nicht erfolgte, ist wichtiger, als daß sie schlimm für Cajetan ausgegangen wäre, wenn sie erfolgt wäre.²¹⁾

So scheint es aufgrund der theologiegeschichtlichen Situation schon erlaubt, die Frage nach dem Los der ungetauft versterbenden Kinder umzuformulieren und neu zu stellen, ja anzunehmen, daß die übereinstimmende Lehre der Theologen eben nur den Fall berücksichtige, daß es außer der Wassertaufe keinerlei Möglichkeit in der gegenwärtigen positiven Heilsordnung gebe, damit unmündige Kinder zum Heil gelangen, daß aber gefragt werden dürfe, ob diese Annahme wirklich voll und ganz mit der gegebenen Heilsordnung übereinstimme und nicht etwa doch eine Begierdtaufe für diese Kinder in besonderer Form in Betracht komme.

2. Die theologischen Gründe für eine Neustellung der Frage

Nun erst können wir ruhigen Herzens die anderen Gründe anführen und zur Geltung bringen, die eine Umformulierung unserer Frage und damit eine neue Antwort nahe legen.

1. Es ist einhellige Lehre der Theologen²²⁾, daß allen Heiden vor und nach Christus, sowie sie zur Mündigkeit gelangen, eine Möglichkeit konzediert ist, von der Erbsünde befreit und gerechtfertigt zu werden, und daß alle unmündigen heidnischen Kinder vor Christus durch ein Natursakrament und alle jüdischen durch die Beschneidung, und sogar ohne sie, der Erlösungsverdienste Christi voll teilhaft werden können, so daß demnach nach Christus eine heilsökonomische Verschlechterung der Situation gerade der Schuldlosesten, nämlich der unmündigen Kinder, festzustellen wäre. Das wird und wurde mit einem gewissen Recht als schwer zu begreifende Härte verstanden.²³⁾

2. Wohl muß festgehalten werden, daß es außer dem *votum baptismi* und des Martertodes für Christus keinen Taufersatz gibt; aber daß es einen Taufersatz überhaupt, lehramtlich bestätigt, gibt, ist schon ein Hinweis darauf, daß man von der absoluten Heilsnotwendigkeit der Wassertaufe nicht auf eine absolute Verwerfung derer schließen darf, die sie nicht empfangen können. Nicht unbedingt scheint, wenn schon außer der Bluttaufes nichts als die Begierdtaufe als Taufersatz in Betracht kommt, ausgeschlossen, daß diese Begierdtaufe für die unmündigen ungetauften Kinder, die dahinsterven, in gar keiner Form in Betracht komme.

3. Da in Christus der zweite Adam erschienen ist, der sich als Haupt alles eingliedert, wie alle im ersten Adam eingeschlossen waren, so darf man wohl sagen, daß jeder nach Christus geborene Mensch tiefer und wirksamer auf die reale Eingliederung in den lebendigen Herrn und Heiland hingebunden ist als

²¹⁾ Siehe J. B. U m b e r g in Ztschr. Kath. Theol. 39 (1915) S. 452. Vergl. S p e c h t a.a.O. II. S. 207.

²²⁾ Vergl. S t o c k u m s , a.a.O. S. 56.

²³⁾ Dagegen B o n a v e n t u r a 4 Sent. dist. 4. p. 2 dub 4.

je einer, der vor Christus zur Welt kam, und daß die heiligende Verbindung mit dem neuen Adam mindest so stark und wirksam sei wie die schuldhaftige Verbundenheit mit dem alten Adam.²⁴⁾ So darf man wohl sagen, daß unter dieser Sicht die Heilssituation für jeden Menschen, der in diese Welt kommt, prinzipiell wenigstens günstiger sein müsse als vorher und daß eigentlich das unmündige Kind von vorneherein näher dem Heil stehe als das heidnische oder jüdische Kind vor Christus, dem man doch eine echte Heilsmöglichkeit zugesteht.

4. In Anbetracht des unbestrittenen Prinzips „Operatio Dei non est alligata sacramentis“, das unbedingt gilt, hat der andere Satz ein besonderes Gewicht, nämlich daß Gott will und zwar sufficienter und ernsthaft und, soweit es auf ihn ankommt, wirksam will, daß alle Menschen selig werden und daß dieser universale Heilswille Gottes jedem Menschen und jedem Kinde ganz individuell und subjektiv gilt²⁵⁾ und also an ihm auch ohne Vermittlung eines Sakramentes zur Wirkung kommen könnte. So möchte man meinen, müsse es in der neutestamentlichen Ordnung erst recht für die ungetauft versterbenden Kinder eine echte Heilsmöglichkeit geben, zumal Christi Erlösungstod allen gegolten hat, allen ohne Ausnahme, und Christus alle als sein Eigentum erworben hat und de condigno von sich aus allen und jedem einzelnen Menschenkinde die Rechtfertigung verdient hat, so daß sie nach dem Gesetz der *justitia commutativa* auch jedem von Gott erteilt werden muß, der ihr keinen obex entgegengesetzt. Natürlich bleibt sie a parte hominis völlig gratuit und unverdienbar. Freilich, so schwer einzusehen ist, warum gerade an den unmündigen Kindern, die ohne Taufe sterben, nicht eine Art von Taufersatz aufgrund des nicht an die Sakramente gebundenen universalen Heilswillens und Erlösungswillens Christi wirksam werden soll, so sehr müssen wir damit rechnen, daß nun einmal die Verleihung des Heiles in dieser positiven von Gott gesetzten Heilsordnung an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, etwa an die Sakramente, und vielleicht ist es nicht einmal Sache einer positiven, von Gott gesetzten Heilsordnung, sondern geradezu der menschlichen Natur zutiefst entsprechend, daß das Heil zum Menschen immer nur durch Vermittlung eines Menschen kommt und zu keinem kommt, zu dem nicht von einem andern her ein Heilskanal verläuft.²⁶⁾

Diese theologischen Prinzipien sowie die Tatsache, daß das ordentliche Lehramt das Los der ungetauft versterbenden Kinder als Gegenstand der theologi-

²⁴⁾ Vergl. Rom 5, 18ff; 1 Cor 15, 20.

²⁵⁾ Zum universalen Heilswillen Gottes, der sich auch auf die unmündigen Kinder beziehe, als einer theologisch sicheren Lehre siehe Scheeben-Atzberger, *Dogmatik IV* § 316. Nr. IV. Bellarmin hat einen Ausschluß der unmündigen und ungetauft versterbenden Kinder vom Heilswillen Gottes nicht gelehrt, wie Premm a.a.O. I. S. 197 sagt.

²⁶⁾ Mit einer heilsökonomischen Sonderstellung des Kindes im NT aber im Sinne eines „sündelosen Kindestums“ ist theologisch bei der katholischen Erbsündenlehre nicht zu rechnen (vergl. A. Oepke, *Urchristentum und Kindertaufe* in *ZtschrNtW* 29 (1930) 2 S. 81ff; insbesondere daraus 89ff); auch mit der besonderen Liebe Jesu zu den „Kleinen“ ist nicht zu operieren; die „Kleinen“, z. B. Mt 19, 13 und 18, 6, müssen immer erst näher bestimmt werden; sie sind nicht immer eben Kinder (vergl. hiezu J. Blinzler, *Kind und Königreich Gottes* nach Mk 10, 14. 15 in: *Haec loquere* (vereinigt mit *Klerusblatt*) 38 (1944) 90—96). Nirgends in der Schrift oder Tradition ist zudem Anlaß gegeben, in der besonderen Liebe Jesu zu den Kindern einen eigenen und außerordentlichen Heilsweg angedeutet zu sehen. Immerhin aber bleibt zu bedenken, daß der Herr aufgrund seiner Liebe zu den Kindern sicherlich bereit ist, für sie im Rahmen der bestehenden Heilsordnung eine Tür zum ewigen Leben aufzutun, falls eine solche überhaupt denkbar ist.

schen Diskussion unangefochten ließ und läßt und somit die bisherige „traditionelle“ oder „klassische“ Lehre nicht für „theologisch sicher“ anspricht, scheinen nicht bloß zu erlauben, neu nach dem ewigen Los dieser Kinder zu fragen, sondern auch eine positive Heilsmöglichkeit für sie anzunehmen²⁷⁾. Freilich bleibt zu beachten, daß sie nicht zwingend sind. Man kann z. B. sagen, die bestehende Heilsmöglichkeit der erwachsenen Heiden werde für die meisten nicht zur Heilwirklichkeit und durchschnittlich sei die Situation ungetaufter Kinder in einer poena damni allein besser und zu dieser relativen Glückseligkeit kämen mehr als im Fall etwa einer Entscheidungsmöglichkeit in articulo mortis zur übernatürlichen visio beata gelangen würden; die diese aber nicht erreichen, kämen nun auch in eine Hölle mit der poena sensus. Man kann auch sagen, der Heilswille Gottes komme grundsätzlich wirksam zu einem Menschen nur über einen anderen Menschen; so sei es Ordnung des Heiles, und es gebe eben Kinder, um deren Heil sich niemand bekümmert, die also verloren gehen. Immerhin aber — es handelt sich nur um solche Kinder; und wir dürfen nicht übersehen, daß der Mensch, der das Sakrament spendet, auch zum äußeren Zeichen des Sakramentes gehört²⁸⁾. So könnte immerhin für Kinder gläubiger Eltern, denen am Heil ihres Kindes liegt und die ihr Kind selber zu taufen oder einem anderen Spender des Sakramentes zu präsentieren bereit sind, der universale Heilswille Gottes, der ja nicht an die Sakramente gebunden ist, leichter wirksam werden als für Kinder von Eltern, die in keiner Weise Anstalten treffen, ihr Kind taufen zu lassen. Diese Eltern haben ja so eine moralische Einheit mit dem wirklichen Spender und „etwas“ vom Spender ist da, auch wenn die Taufe in re nicht gespendet wird. Es zeichnet sich also schon eine Unterscheidung innerhalb der in Betracht kommenden Kinder ab.

III.

Wege und Mittel zur Rettung ungetauft versterbender Kinder

Auf welchem Wege näherhin sollen nun diese Kinder das übernatürliche Heil erwerben können? Durch ein persönliches votum baptismi in articulo mortis nach der „Illuminationstheorie“ oder durch ein stellvertretendes votum parentum baptismi oder durch ein votum ecclesiae oder schon durch die passio mortis, die in der gegenwärtigen Heilsordnung einen neuen Rang habe? Ist es überhaupt wichtig, noch auch die Mittel und Wege wissen zu wollen, auf denen diesen Kindern das Heil erreichbar ist? Die von uns angeführten theologischen Prinzipien zugunsten der ungetauft versterbenden Kinder führen spekulativ zu keinem schlüssigen Ergebnis. Dazu dürfen wir nicht vergessen,

²⁷⁾ Im Gegensatz zu P r e m m a.a.O. III/1 S. 145.

²⁸⁾ Es mag vielleicht befremden, hier zu lesen, der Spender des Sakramentes gehöre zu dessen äußerem Zeichen. Aber man mache sich klar, daß bei der Taufe z. B. die Übergießung mit Wasser (materia proxima) durch einen die entsprechende Intention besitzenden Spender erfolgen muß und daß diese Übergießung nur wirksames äußeres und überhaupt im sakramentalen Sinn äußeres Zeichen ist, wenn sie durch einen die intentio faciendi quod facit ecclesia vollziehenden Spender erfolgt, also als Handlung eines lebendigen und „irgendwie“ zur Kirche gehörigen Menschen. In der „Verlängerung“ eines solchen äußeren Zeichens erscheinen auch die Eltern eines zu taufenden Kindes oder andere, die die Taufe in Gang bringen.

daß die Kirche von Anbeginn rigoros die Taufe der Unmündigen forderte und den ungetauften Kindern gegenüber eine rigorose Praxis einhielt; ebenso wenig dürfen wir den faktischen consensus theologorum aus dem Auge verlieren, und wir müssen diesen Momenten ernstlich Rechnung tragen. Andernfalls kämen wir zu keiner ernstzunehmenden Antwort auf unsere Frage.

Und selbst wenn, wie es scheint, eine echte übernatürliche Heilsmöglichkeit für die ungetauft dahinsterbenden Unmündigen in Betracht gezogen werden darf, dann muß immer festgehalten werden, daß die Heilssituation dieser Kinder schlechter, ungünstiger ist als jene des getauft sterbenden Kindes und daß es nach allem für ein unmündiges Kind nicht im Wesen gleich sein kann, ob es getauft oder ungetauft stirbt. Es handelt sich nicht bloß um Grade des jenseitigen Glückes, sondern um das eine wahre jenseitige Glück, das akut verfehlt werden kann.

Jede „liberale“ Lösung muß das berücksichtigen und muß zugleich irgendwie in das Schema der katholischen Lehre von der Ersatztaufe und vom Taufersatz passen²⁹⁾. Es ist nun so, daß spekulativ keines der schon angeführten theologischen Prinzipien weiterführt; sie sind zu allgemein und überwinden die eventuelle Schranke einer positiven Heilsordnung nicht, die sich ungetauft versterbenden Kindern entgegenstellt. So bleibt theologisch nur der Weg, die von den verschiedenen Theologen vorgeschlagenen, verschiedenen konkreten, Heilswege solcher Kinder selber zu prüfen, vor allem dahin, ob sie mit der gegebenen positiven Heilsordnung vereinbar sind und sonst keiner wesentlichen Lehre und Praxis der Kirche widersprechen. Sie haben, um das eigens anzufügen, umso mehr Gewicht, je mehr sie ein Eigengewicht haben und auch, abgesehen von ihrer Anwendung auf die ungetauft versterbenden Kinder, schon gelten. Im übrigen haben sie ihr theologisches Gewicht wie jede theologische Lehre aufgrund ihrer Schrift- und Traditionsgemäßheit, ihrer Verbreitetheit in der Theologie und ihrer Vereinbarkeit mit anderen theologischen Prinzipien.

Unter den konkreten, von den Theologen vorgeschlagenen Heilswegen für ein ungetauft versterbendes Kind sei zuerst jener von Hermann Schell genannt, der dem Sterben an sich schon eine Heilskraft in übernatürlicher Hinsicht zusprach³⁰⁾. Schell steht mit einer solchen Auffassung nicht ganz allein; er glaubt sich für seinen Gedanken auf Augustinus und Cyprian berufen zu können, und Gutberlet³¹⁾ sekundiert ihm besonders in der Auswertung dieser Todesauffassung zugunsten der unmündigen Ungetauften. Gleichwohl ist es besser, auf dies Argument zu verzichten; es steht zu isoliert da und bekam auch durch die Indexkongregation eine ungünstige theologische Note bzw. Zensur. Außerdem paßt es nicht in das festzuhaltende Schema der kirchlichen Lehre vom Taufersatz und der Ersatztaufe.

Da hinein paßt nur die Annahme eines votum baptismi, sei es persönlich oder stellvertretend für die unmündigen und ungetauft versterbenden Kinder geleistet.

²⁹⁾ Vergl. Scheeben - A t z b e r g e r IV. § 362 Nr. IV. S. 537.

³⁰⁾ *Katholische Dogmatik* III/2 S. 479 und 473. Seine Auffassung erhielt bei der Indizierung der Dogmatik 1898 die Zensur audacior et temerarius modus loquendi, und es muß bei dem Mangel an Schrift- wie Traditionsbelegen, der trotz der von Schell vorgebrachten Argumente bleibt, die Berechtigung einer solchen Zensur bejaht werden. Schells Theorie hat tatsächlich nicht einen einzigen früheren Vertreter. Vergl. S t o c k u m s , a.a.O. S. 107.

³¹⁾ *Dogmatische Theologie* VIII S. 295f.

Mit der Möglichkeit eines *votum personale baptismi*, wozu die unmündigen Kinder nach der „Illuminationstheorie“ in articulo mortis befähigt würden³²⁾, rechnet indirekt schon Augustinus³³⁾, und zwar wenn er für Johannes den Täufer ein Erwachen zum Vernunftgebrauch im Mutterleib einnimmt. Gleiches tut Scotus³⁴⁾ für die unmündigen sterbenden Kinder. In unserer Zeit vertritt die Illuminationstheorie energisch Klee (1861), Mayerhofer (1851), Luis Philibert Machet (1817), Vosen (1851), E. L. Fischer (1883); sie kam sogar — unbeanstandet — in den „Größeren Katechismus der Römisch-Katholischen Religion für das Bistum Luxemburg“ (1879: Joh. Theod. Laurent).³⁵⁾ Ich selber habe etwas Ähnliches in meiner Schrift „Ziel und Vollendung“ vertreten. Aber dieses Auswegmittel zum Heil der Ungetauften ist wohl an sich schon heute noch zu wenig entfaltet und hat zu wenig theologische Tradition hinter sich und ist also zu wenig begründet, als daß man damit in unserer Frage mit Kraft und Erfolg operieren könnte. Wenngleich es nicht leichten Herzens und Sinnes beiseite geschoben werden darf.

So verbleibt nur ein *votum vicarium baptismi*, das für die ungetauft versterbenden Kinder zur Geltung gebracht werden könnte; ein *votum vicarium* der Kirche nun³⁶⁾, die bestimmt ist, alle Menschen zu umfassen und sich einzugliedern, kommt wohl nicht in Frage; wenn es nämlich wahrhaft wirksam wäre, bestünde ja unser Problem gar nicht und würden alle unmündigen ungetauft versterbenden Kinder gerettet, da ja zweifellos allen diesen ein *votum baptismi vicarium ecclesiae* gälte.

Da also ein *votum vicarium baptismi ecclesiae* theologisch zugunsten der ungetauft versterbenden Kinder nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden kann, verbleibt nur ein *votum vicarium parentum*, der christlichen Eltern zumal, das nun sehr ernst ins Auge zu fassen ist; es ist seit den Tagen Gregors von Nyssa und des Autors der Schrift „De vocatione gentium“ ein Argument. Es spielt in den Tagen der Frühscholastik³⁷⁾, wo man auf den Glaubensakt zur Ergreifung des Heiles neben der Taufe nicht verzichten zu können glaubte, eine erhebliche Rolle. Unabhängig von der Exegese der dafür verwendeten

³²⁾ Zur Sache an sich siehe K. R a h n e r , *Zur Theologie des Todes: Synopsis III/1949*.

³³⁾ Ep. ad Dardan. (187 nr. 24).

³⁴⁾ Sent. IV. d. 4. q. III. schol. 1. K l e e zitiert S c o t u s in seiner *Dogmatik* S. 645, „um den Schein und Verdacht einer Originalität im schlimmen Sinn des Wortes zu beseitigen“.

³⁵⁾ Dazu kommt Léon M. J. D u r a n d in: *La Semaine Religieuse du Diocèse d'Oran* 40 (1938) p. 99—128 und 41 (1939) p. 69—95. Boudes kommt darauf 1. c. p. 597 wohlwollend zu sprechen. Auch de la Marne gibt in seinem 1826 schon erschienenen Traktat der „Illuminationstheorie“ seinen Zoll und hält es mit ihr. Vergl. S c h e e b e n a.a.O. IV. § 362 S. 538. Aber auch la Marnes Ansicht entbehrt nicht zumindest des traditionellen „Stützpunktes“.

³⁶⁾ Siehe B o u d e s , *Reflexions sur la solidarité des hommes avec le Christ*. A l'occasion des limbes des enfants. In *Nouv RevTheol* 71 (1949) p. 589—605. In seiner Anmerkung der Redaktion hiezu findet sich eine Zusammenstellung neuester Literatur zu unserem Thema seit 1946. HK III (1949) S. 506ff berichtet in einer ausführlichen Inhaltsangabe über diesen Artikel. Vergl. auch Landgraf a.a.O. 219. In der Entwicklung des neuen Kirchenbegriffes, die gerade in Gang ist (vergl. K. R a h n e r , a.a.O. II: Die Gliedschaft in der Kirche . . . ; siehe auch HK IX/7, wo ein Überblick über die wichtigste moderne Literatur gegeben ist), scheint eine Chance für ein neues Verständnis des Loses der ungetauft verstorbenen Kinder zu liegen.

³⁷⁾ Siehe L a n d g r a f a.a.O.

Schriftstellen wie 1 Cor 7, 14³⁸⁾ scheint es sich dabei um eine (keinesfalls abzuwertende) Lehre zu handeln, die zumindest einen heiligenden Einfluß gläubiger Eltern, einfach dadurch, daß sie Eltern sind, und ihnen etwas daran liegt, auf das jenseitige Los ungetauft versterbender Kinder annimmt³⁹⁾. Gewiß, diese Lehre ist theologisch noch nicht durchgereift; aber ihr theologisches Gewicht hat sie auch jetzt schon, und sie hat es unabhängig von der Verbindung mit unserer Frage⁴⁰⁾.

Bonaventura, Durandus, Gabriel Biel, Johannes Gerson, Cajetan, Klee, Boudes und die meisten neueren Verfechter einer Heilsmöglichkeit für die ungetauft versterbenden unmündigen Kinder, Eusebius Amort, Toletus, Bianchi⁴¹⁾ greifen auf sie zurück⁴²⁾. Es ist ein sehr ernsthaftes Argument, das auch ohne die Beziehung zu unserer Frage seine Bedeutung hat, und wenn wir einen Heilsweg für die unmündigen ungetauften Kinder ausfindig machen wollen, können wir daran nicht vorbeigehen. Ja, es scheint, daß dies stellvertretende votum der Eltern, ihre Gebete, Tränen, Opfer in der Tat für ein ungetauft verstorbenes Kind auf jeden Fall, wenn dafür überhaupt eine Heilsmöglichkeit

³⁸⁾ Vergl. A. W i k e n h a u s e r, *Die Kirche als der mystische Leib Christi nach dem Apostel Paulus*, 1937, S. 106, wo die Heiligung der Kinder in unserem Text als eine „rituelle“ verstanden wird. Im Zusammenhang mit dem Problem der Kindertaufe im Urchristentum spielt diese Stelle eine besondere Rolle. Siehe A. O e p k e, *Urchristentum und Kindertaufe*, in: *ZtschrNtW* 29 (1930) 2 S. 81ff und H. W i n d i s c h, *Zum Problem der Kindertaufe im Urchristentum*, ebda 28 (1929) 2 S. 118ff. Vergl. auch Joachim J e r e m i a s, *Hat die älteste Christenheit die Kindertaufe geübt?*, Göttingen 1938, S. 22.

³⁹⁾ Man wird hier mit Recht den sozialen Aspekt der Sakramente hier in Ansatz bringen. Man darf wohl annehmen, daß durch die Inkarnation allein schon eine prinzipielle und irgendwie auch wirksame Hinordnung aller Menschen auf die Eingliederung in den mystischen Herrenleib gegeben ist, eben der Sachverhalt einer neuen Menschheit schon damit begründet ist. So ist es in gewisser Weise die ganze neue Menschheit, die z. B. in der Taufe das Heil und die Gnade spendet. Die Ordnungen des Fleisches, insofern sie in der neuen Menschheit weiterhin Geltung haben, sind auch Ordnungen der Gnade und es ist gut denkbar, daß gläubige Eltern, da sie ja auf eine gewisse Weise zum sakramentalen Zeichen der Taufe, das in sich lebendig ist, gehören, auch an der Vermittlung der sakramentalen Gnade beteiligt sind, so daß mit ihrem Heilswillen für das Kind schon ein Teil des sakramentalen Zeichens vorhanden ist.

⁴⁰⁾ Die Behauptung S p e c h t s (a.a.O. S. 207), diese Theorie habe keinen Halt und Stützpunkt, ist unberechtigt; sie hat sogar eine gewisse Tradition für sich und biblische Texte scheinen ihr günstig zu sein. Es ist nicht einzusehen, welcher mehr oder minder feststehenden Wahrheit sie widerspreche (S. 207). Es hat dabei nicht sehr Bedeutung, ob man ein solches votum parentum vicarium ex lege Dei communi et ordinario oder ex privilegio Dei singulari geltend macht. Es genügt, wenn jedes Mal für ein dessen bedürftiges Kind ein singuläres Privileg in Kraft tritt und zwar in Kraft tritt aufgrund einer gewissen Hinordnung des Kindes auf das ewige Heil, die jeder, der in diese Welt kommt, nun einmal nach der ntl Ordnung besitzt.

⁴¹⁾ Siehe S c h e e b e n a.a.O. IV. S. 538.

⁴²⁾ Wenn wir dabei unterscheiden zwischen der Erlangung des Heiles durch die unmündig und ungetauft verstorbenen Kinder ex privilegio Dei singulari und aufgrund eines votum parentum vicarium ex lege Dei communi et ordinaria (vergl. S c h e e b e n - A t z b e r g e r IV. § 316 S. 186), so mag zugestanden sein, daß die Ansicht Cajetans dem außerordentlichen Charakter einer Rettung ungetauft versterbender Kinder nicht Rechnung trägt, aber zugleich muß betont werden, daß deren Rettung nicht völlig in Widerspruch mit einer groß gesehenen Heilsökonomie steht (vergl. Anmerkung 49) und so möglicherweise eine Rettung dieser Kinder gar nicht eine Rettung ex privilegio Dei singulari genannt werden müßte.

angenommen werden kann, eine ganz wesentliche Verbesserung der Heils-situation gegenüber anderen ohne Taufe sterbenden Kindern schafft⁴³⁾.

Die Gründe dafür wären, daß dies Argument uralt ist, vielleicht sogar in der Schrift einen Grund hat, und dies: Es gibt die kirchliche Praxis der Paten, die ganz eindeutig anstelle der Kinder nach der Taufe verlangen⁴⁴⁾; die Solidarität aller in Christus prinzipiell Erlösten verlangt sicherlich darnach, da und dort ganz konkret real zu werden. Sollte sie es nicht gerade da, wo es eben auf sie allein ankommt, im Fall der Kinder, die trotz des Wunsches und Willens ihrer Eltern ungetauft sterben? Wir müssen überhaupt fragen, ob die einfach durch die Menschwerdung und den Kreuzestod Christi erfolgte prinzipielle Erlösung nicht schon eine neue und spezielle Hinordnung eines jeden Menschen, der in diese Welt kommt, auf die Güter der Erlösung bedeutet und die recapitulatio mundi, die Christus schlechthin bedeutet, nicht auch an sich eine Veränderung der Heilssituation eines jeden Menschen mit sich bringt, auch da, wo nie ein Wort des Evangeliums hingedrungen ist, und ob — um die Beziehung zu unserer Frage herzustellen — aufgrund einer prinzipiellen Zugehörigkeit zur Kirche, die diese recapitulatio mundi schafft, nicht eben doch jene, die die nächste Beziehung zu einem Neu- und Ungeborenen haben — das Biologische gilt auch in der ntl Ordnung, wie allein der Sachverhalt der Erbsünde beweist⁴⁵⁾ —, mit ihrem Wünschen und Beten und ihren Tränen etwas für das Heil des ungetauft verstorbenen Kindes tun können. Wie man auch 1 Cor 7, 14 auslegt, wie man auch eine Stelle wie 1 Cor 12, 26 interpretiert⁴⁶⁾, es bleibt bei äußerster Verdünnung des Gehaltes dieser Stellen doch der Sachverhalt einer Veränderung der Heilssituation durch das Verhalten der anderen; es kommt eine geheimnisvolle neue virtuelle bzw. prinzipielle oder reale Solidarität aller Erlösten zum Ausdruck. So kann man wohl sagen, daß als Heilsweg, falls ein solcher für die ungetauft versterbenden Kinder überhaupt in Betracht kommt, in unserem Falle für sie an erster Stelle das votum parentum wirksam werden mag, in dem das votum ecclesiae konkret und real wird. Wäre aber ein votum parentum als Heilsweg für die ungetauft versterbenden Kinder zulässig und denkbar, so könnte es Heil durchaus auch vermitteln, daß diesen Kindern dadurch im Sinn der „Illuminationstheorie“ eine Chance persönlicher Entscheidung im Augenblick des Todes geschenkt würde, die hohe Wahrscheinlichkeiten des Heiles in sich schlösse. Aber das sei nicht betont.

So fasse ich das Resultat zusammen. 1. Falls es für die ungetauft versterbenden Kinder keine reale Heilsmöglichkeit gäbe, ist ihr jenseitiges Los als eine

⁴³⁾ Man kann sie nicht, wie neuestens P r e m m a.a.O. I. S. 198, mit allen anderen Lösungsversuchen auf die gleiche Ebene stellen. Es hat ein spezifisches theologisches Gewicht, auch ohne den Bezug zu unserem Problem. Man kann auch nicht dagegen, wie P r e m m III/1 S. 145, mit theologischen Zensuren operieren, die Theologen wie Suarez, Dominikus Soto und Toletus erteilen; diese sind nicht die Kirche.

⁴⁴⁾ Siehe L a n d g r a f a.a.O. S. 287ff. Dabei ist wichtig, daß nicht der Glaube der Paten, sondern der durch den Glauben der Paten sprechende Glaube der Kirche gesehen ist. Siehe auch Landgraf S. 290 für Augustinus.

⁴⁵⁾ Vergl. K. R a h n e r a.a.O. II. Siehe hiezu HK IX/7.

⁴⁶⁾ Siehe L a n d g r a f a.a.O. S. 297: Mt 15, 28; Mk 7, 29; Lk 5, 20 wird eine stellvertretende Kraft des Glaubens für andere herausgelesen. Gerade mit Bezug auf die unmündig und ungetauft versterbenden Kinder werden sie verwendet. Nach Landgraf S. 300 beruft sich Petrus der Ehrwürdige auch auf 1 Cor 7, 14.

erträgliche Form der Verdammung vorzustellen, als ein Dasein wohl ohne die beseligende Anschauung Gottes, aber mit Freuden materiell natürlicher Art vereinbar und auch ausgestattet. Von einer Qual dieser Kinder kann keine Rede sein; auch die lehramtlichen Äußerungen der Kirche gehen in dieser Richtung.

2. Bei der ganzen theologischen Sachlage aber kann immerhin gesagt werden, daß es nicht absolut gewiß ist, daß diese Kinder auch in dieser gewiß erträglichen Form verdammt werden und daß es für sie irgendeine Heilsmöglichkeit grundsätzlich nicht gebe.

3. Man muß freilich mit einer hohen Heilsgefahr dieser Kinder trotz allem rechnen, falls für sie ein echter Heilsweg denkbar wäre; die rigorose Praxis der Kindertaufe von Anfang an und der Ernst der lehramtlichen Verlautbarungen, auch das Faktum eines theologischen Konsenses, darf nicht ignoriert oder leicht genommen werden. Es muß ein wesentlicher Unterschied in der Heilssituation getauft und ungetauft versterbender Kinder aufrecht erhalten werden.

4. Wenn aber eine echte Heilsmöglichkeit für diese Kinder besteht, die nach allem nicht gewiß ist, so wissen wir nur für die Kinder, geboren oder ungeboren, christlicher Eltern, die für ihr Kind das *votum vicarium* leisten, ein theologisch einigermaßen begründbares Heilmittel, und wir können mit gutem Recht, wenn auch nicht sicher, solchen Eltern eine günstigere Auskunft bez. ihrer ungetauft verstorbenen Kinder geben als anderen, denen am ewigen Schicksal ihres Kindes nichts liegt und deren Kind durch ihre Schuld der Taufe verlustig ging.⁴⁷⁾ Es ist nun einmal ein Gesetz der neuen Heilsordnung, daß das Heil zum Menschen nur durch den Menschen kommt und kein Heil zu einem von einem, dem am Heil dieses einen nichts liegt. Pastorell also ist immer zu empfehlen, christliche Eltern mögen für ihr zu früh gestorbenes Kind beten und ihm die Gnade der Taufe aus liebendem Herzen zuwünschen; man kann solchen Eltern mit gutem Gewissen sagen, es werde nicht umsonst sein; wenn wir auch Endgültiges und Gewisses über das Los solcher Kinder nicht wüßten, so dürften wir wohl mit gutem Grund annehmen, sie kämen umso sicherer zu ihrem Heile, je mehr den Eltern an ihrem Heile gelegen ist.

So ist es vielleicht nicht viel, was zugunsten des jenseitigen Schicksals der ungetauft verstorbenen Kinder gewonnen wurde; aber es bietet einige tröstliche Gesichtspunkte. Zwei Extreme müssen wir in der Behandlung dieser Frage vermeiden: Zu unbesorgt bezüglich des Loses dieser Kinder zu reden und zu besorgt ihr jenseitiges Schicksal als das der Verdammung zu zeichnen. Wir dürfen sie nicht schlechtweg in den Himmel, erst recht nicht schlechtweg in die Hölle schicken.⁴⁸⁾

⁴⁷⁾ Siehe Landgraf a.a.O. S. 223. Insbesondere siehe S. 225, wo ausdrücklich auf jene ungetauft bleibenden Kinder Bezug genommen ist, die aus Schuld anderer und Geringschätzung des Sakramentes die Taufe nicht empfangen. Siehe S. 232.

⁴⁸⁾ Diese Auffassung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von der anderer Theologen. Sie besagt wohl eine bestimmte Antwort, ohne allzu viel offen zu lassen, und unterscheidet sich dadurch sowohl von Boudes wie von Stockums; aber sie behauptet auch nichts Sicheres dahin, daß diese Kinder ewig verloren gingen; ja, sie gesteht Kindern gläubiger Eltern eine gewisse Chance des Heiles zu. Stockums methodischer Fehler

Mehr zu sagen ist bei dem heutigen Stand der Diskussion über diese Frage nicht erlaubt. Vielleicht läßt sich in 40 bis 50 Jahren, in denen die Erörterung darüber da und dort zu einer Klärung gekommen ist, mehr sagen.⁴⁹⁾

scheint mir darin zu liegen, daß er, von dem Willen ausgehend, eine diesen Kindern günstige Lösung zu finden, die verschiedenen Theorien nicht nach ihrem spezifischen theologischen Gewicht unterscheidet und daß er so, da die allgemeinen theologischen Prinzipien eine günstige Lösung zwingend nicht fordern, keinen neuen Ansatz mehr findet, der eben doch im theologischen Eigengewicht der einen oder anderen Theorie liegen könnte, die vorgebracht wurde. Auch von Gumpel unterscheidet sich diese Antwort, weil sie mehr sagt als er: Nämlich daß das votum parentum möglicherweise doch ein besonderes Gewicht für diese Kinder habe, weil es auch Ausdruck einer gewissen durch die Inkarnation begründeten Solidarität aller Erlösten, aber auch zu Erlösenden ist, die naturgemäß, da schon das biologische Faktum des Menschseins heilsgewichtig ist, auch eine Heilssolidarität zwischen Eltern und Kindern besagt.

⁴⁹⁾ Boudes meint, Gott habe sich vielleicht die Enthüllung dieses Geheimnisses bis zum Schluß vorbehalten (p. 604); aber es ist auch berechtigt, aufgrund der sicher zu erwartenden theologischen Entfaltung der Ekklesiologie und Christologie in absehbarer Zeit auf eine gewisse weitere Klärung des Schicksals dieser Kinder zu hoffen: Christus als Haupt der ganzen Menschheit, der Sachverhalt der prinzipiellen Erlösung aller Menschen durch den Kreuzestod, Christus als zweiter Adam, die Kirche als die neue Menschheit — das sind theologische Fragen, die ihre Tragweite auch für unsere Frage haben. Auch die Sakramentallehre ist da und dort einer Weiterentfaltung fähig, ja bedürftig, nach der eben doch der soziale Wirkhintergrund der Sakramente eventuell in das äußere Zeichen einbezogen werden könnte.

So geschah wohl mit der Inkarnation schon etwas Reales mit der Menschheit; zumindest wurde sie innerlich hingeordnet (ein Ausdruck, den auch Pius XII. in „Mystici Corporis“ gebraucht!) auf das neue Heil. Vergl. HK IX/7, wo in dem bereits herangezogenen Artikel zur Frage der Zugehörigkeit zur Kirche im Licht der neueren theologischen Literatur versucht wird, die ganze Menschheit nach der Inkarnation als ein quasi-sakramentales Heilsfaktum zu sehen, und verschiedene Äußerungen des Heiligen Vaters in diesem Sinne verstanden werden. Man kann wohl mit gutem Grunde sagen, daß die Heilssituation der Ungetauften anders ist vor der Menschwerdung Christi und anders nachher. Es kann keine bloß rhetorische Floskel sein, wenn wir von einer consecratio mundi durch die Geburt des Herrn sprechen.

So sind die Kinder auch schon dadurch, daß sie zur Welt kommen, nach Christi Geburt in einer wahren und eigentlichen Weise auf das Heil hingeordnet. Die neue Menschheit, die wohl besteht — so sehr, daß jeder Heide, wenn er nur tun will, was die Kirche tut, gültig das Sakrament der Wiedergeburt spenden kann, als Glied der neuen Menschheit, deren Haupt von Anfang an schon Christus ist! —, bedeutet zugleich eine Heiligung der natürlichen Beziehungen, nicht deren Aufhebung, und also auch eine gewisse Sakramentalisierung der natürlichen Bande, wie sie zwischen Mutter und Kind, Vater und Kind bestehen. Ich spreche dabei ausdrücklich von einer „gewissen“ Sakramentalisierung. Somit wäre es durchaus denkbar, daß in der ntl Heilsordnung die Eltern auch eine besondere Heilskraft schon aufgrund ihres Elterntums für ihre Kinder haben, wie sie auch Mann und Frau füreinander haben, vorausgesetzt natürlich, daß ihnen am Heil ihrer Kinder überhaupt etwas liegt und sie also in welcher Form nur immer die Absicht haben, ihren Kindern Heil zu vermitteln.

Dazu kommt etwas sehr Wichtiges: Es wurde schon davon gesprochen (siehe Anmerkung 28). Man kann das äußere sakramentale Zeichen der Taufe nicht trennen von dem, der es setzt; der es setzt, gehört auch dazu. So hat das sakramentale Zeichen der Taufe, nach Materie und Form, insofern seine Kraft, als es vom Taufenden in der Gemeinschaft mit der Kirche gesetzt wird, welche der fortlebende und fortwirkende Christus ist; konkret gesprochen: insofern sich darin ein konkreter Heilswille eines wirklichen oder doch potentiellen Gliedes der Kirche ausspricht. Dies Glied aber ist — wieder konkret gesprochen — nicht bloß der Taufende, der ja gewöhnlich genügt, wenigstens rechtlich gesehen, sondern auch jener und jene, in deren Gemeinschaft der Taufende tauft, also vor allem der Vater, die Mutter des Täuflings. Deren Willen vollzieht der Taufende und ist auch deren Organ.

So ist der Heilswille der Eltern, gewiß nicht im strengen und eigentlichen Sinn, aber doch irgendwie und nicht bloß „uneigentlich“ zum Zeichen der Taufe gehörig, und es ist im Verlangen und Gebet der christlichen Eltern, die über ein ungetauft verstorbenes Kind trauern, etwas vom äußeren Zeichen der Taufe vorhanden und dieses „etwas“ ist viel: Es ist ein Ausdruck der großen wirksamen Intention der Kirche, des mystischen Herrenleibes, aus der überhaupt erst das sakramentale Zeichen wirksam wird.

Wir konzedieren hiemit, wie es scheint mit guten, ja besten Gründen, den Kindern gläubiger Eltern, die ohne Taufe hinwegsterben, eine besondere Chance, zum Heil zu gelangen. Wir können sagen, sie hätten in besonderer Weise an der Kraft des Votums der Kirche teil, welche die neue Menschheit in der Vollendung ist und als solche jeden Menschen, der in diese Welt, kommt zu ihrem Gliede machen will. Vergl. Marianus Dickhans, *Das Schicksal der ungetauften Kinder*, in: ThGl 45 (1955) 6.

Freilich, im einzelnen bedarf theologisch jedes einzelne Argument dieser Beweiskette noch einer Festigung, Klärung und Entfaltung: Ecclesiologie, Christologie und Sakramentenlehre müßten noch, wie angedeutet, weitergedeihen.
